



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 20/2009

Dezernat 1

Köln, den 18. Dezember 2009

INHALT

Muster-Ordnung für die Verwaltung von Instituten der Deutschen Sporthochschule Köln vom 25.11.2009

Herausgeber: Der Rektor

**MUSTER-ORDNUNG
für die Verwaltung von
Instituten
der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 25.11.2009**

Präambel

Die vorliegende Verwaltungsordnung regelt die Geschäftsführung und Mitwirkung im Institut für XY. Der rechtliche Rahmen ergibt sich aus:

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG).
- Rahmenordnung für die Verwaltung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute, Seminare) und Betriebseinheiten der Fachbereiche sowie der zentralen Betriebseinheiten der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) gemäß § 10 Abs. 1 der Grundordnung.

**§ 1
Aufgaben**

Das Institut für XY ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Sporthochschule Köln. Es dient der Lehre und Forschung für

**§ 2
Institutsstruktur**

(1) Das Institut umfasst folgende Abteilungen:

.....
.....

(2) Andere Abteilungen können, je nach Erfordernis, durch den Rektor genehmigt werden.

**§ 3
Leitung des Institutes**

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand beschränkt seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Das Gremium einer ordnungsgemäß anberaumten Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über wesentliche, das Institut als Ganzes betreffende Angelegenheiten und Belange.
2. Gegenseitige Information über die Besetzung von Planstellen wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Abstimmung und Beschluss über das Personal aller zentralen Einrichtungen und Belange.
4. Abstimmung und Beschluss über die Finanzen aller zentralen Einrichtungen und Belange.

(3) Über jede Sitzung wird ein durch Umlauf zu bestätigendes Protokoll angefertigt. Bei Kontroversen wird endgültig über das Protokoll in der nächsten Sitzung beschlossen.

§ 4

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 i.V. mit § 35 HG als Mitglieder mit vollem Stimmrecht an.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 i.V. mit den §§ 42 und 44 HG, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 i.V. mit § 47 HG und der Studierenden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 4 i.V. mit § 48 HG gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Alle beratenden Mitglieder des Vorstandes müssen Angehörige des Instituts sein.

(3) Ebenfalls gehören die stellvertretenden Institutsleiterinnen oder Institutsleiter für den Bereich „Lehre“ und den Bereich „Forschung“ dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(4) Besteht das Institut aus mehreren Abteilungen, soll anstelle der Vertreterin oder des Vertreters gemäß § 3 Absatz 2 jede Abteilung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorstand vertreten sein. Diese Vertreterin oder dieser Vertreter leitet gleichzeitig die jeweilige Abteilung, in der sie oder er gewählt wurde. Wird eine Abteilung geschlossen, endet automatisch die Mitgliedschaft der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters im Vorstand.

(5) Die jeweilige Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen mit beratender Stimme bestimmt das Rektorat.

(6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen beratenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wird eine neue Abteilung gebildet, ist die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter der akademischen Mitarbeiter bis zum Ablauf der Amtszeit der anderen Gruppenmitglieder im Vorstand beratendes Mitglied. Gleiches gilt für den Fall, dass durch das Ausscheiden aus dem Institut die Neuwahl des Mitglieds im Vorstand notwendig geworden ist.

§ 5

Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter

(1) Die dem Vorstand angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführenden Leiter sowie dessen Vertreterin oder Vertreter für eine Amtszeit von vier Jahren. Ist in einer wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit nur eine Professorin oder ein Professor vertreten, so bestimmt sie oder er eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Professorin oder ein Professor auf Zeit kann nur ausnahmsweise zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter gewählt werden.

(2) Bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten wird auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen neben dem Namen abgestimmt. Bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten ist auf dem Stimmzettel mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Erhält auch nach drei Wahlgängen keine Kandidatin oder kein Kandidat die Stimmenmehrheit und hat sich neben der derzeitigen Amtsinhaberin oder dem derzeitigen Amtsinhaber eine andere Kandidatin oder ein anderer Kandidat beworben, so gilt die andere Kandidatin oder der andere Kandidat als gewählt. Haben sich neben der derzeitigen Amtsinhaberin oder dem derzeitigen Amtsinhaber mehrere andere Kandidatinnen oder Kandidaten beworben oder haben sich nur andere Kandidatinnen oder Kandidaten beworben, so entscheidet unter den anderen Kandidatinnen oder Kandidaten bei Stimmgleichheit das Los. Hat sich nur eine Kandidatin oder ein Kandidat beworben, so gilt sie oder er als gewählt, wenn sie oder er nicht mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat.

(3) Ist an dem Institut nur eine Professorin oder ein Professor tätig, ist diese oder dieser für die jeweilige Amtsperiode geschäftsführende Leiterin oder geschäftsführender Leiter des Vorstandes. Kommt eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor hinzu, wird dadurch eine begonnene Amtsperiode nicht unterbrochen.

(4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt die wissenschaftliche Einrichtung/Betriebseinheit innerhalb der Hochschule und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte des Instituts
- Haushaltsplanung und -führung aller zentralen Ausgaben
- Koordinierung der Lehrveranstaltungen und sonstigen Arbeitsvorhaben
- Aufstellung und Vertretung von Personalvorschlägen für zentrale Belange
- Laufende Information der Abteilungen über alle das Institut betreffende Angelegenheiten.

(6) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter kann bestimmte Aufgaben auf Mitglieder des Institutes übertragen.

(7) Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter hat bei bedeutsamen, fachlichen und organisatorischen Entscheidungen, soweit sie das Institut als Ganzes betreffen sowie bei allen personellen Vorschlägen die betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Institutes zu beteiligen. § 3 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(8) Bei Abwesenheit der geschäftsführenden Leiterin bzw. des geschäftsführenden Leiters muss die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter mit deren bzw. dessen Aufgaben betraut werden.

§ 6

Wahl der beratenden Mitglieder des Vorstandes

(1) Die beratenden Mitglieder des Vorstandes werden von den im Institut bzw. in den Abteilungen tätigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in getrennten Wahlversammlungen gewählt, die die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Vorstandes durchführt.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nach Gruppen getrennt alle an der wissenschaftlichen Einrichtung/Betriebseinheit hauptberuflich tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentischen Hilfskräfte. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl lädt die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Vorstandes die wahlberechtigten Bediensteten des Institutes zu den Wahlversammlungen ein und fordert die Wahlberechtigten auf, vor oder in den Wahlversammlungen Bewerberinnen oder Bewerber für die Wahl vorzuschlagen.

(4) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Gruppe wird in einem besonderen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

(5) Erhalten mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten einer Gruppe trotz mehrerer Wahlvorgänge dieselbe Stimmenzahl, so wird die Entscheidung durch die Mitglieder der entsprechenden Gruppe im Senat getroffen.

(6) Für die Ergänzung des Vorstandes durch Ersatzmitglieder gilt § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Deutschen Sporthochschule entsprechend.

§ 7

Institutsversammlung

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts bilden die Institutsversammlung. Ihre Aufgaben sind:

- Beratung über alle bedeutsamen und das Gesamtinstitut betreffenden konzeptionellen, organisatorischen, finanziellen und personellen Angelegenheiten,
- Austausch über inhaltliche und fachliche Entwicklungen in der Forschung und im Berufsfeld, Berichte über Kongressteilnahmen, eigene Projekte etc..

(2) Mindestens einmal im Semester hat die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter eine Institutsversammlung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern müssen weitere Institutsversammlungen zu bestimmten Beratungspunkten einberufen werden.

§ 8

Abteilungsorganisation

Die Organisation der Abteilungen obliegt den Abteilungsleiterinnen bzw. den Abteilungsleitern.

§ 9

Beanstandung von Entscheidungen

(1) Jedes Mitglied des Vorstandes kann Beschlüsse und sonstige Entscheidungen des Vorstandes bei der geschäftsführenden Leiterin oder beim geschäftsführenden Leiter innerhalb von einer Woche schriftlich beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht der Vorstand wegen des besonderen Institutsinteresses den sofortigen Vollzug anordnet.

(2) Ändert der Vorstand seine Entscheidung nicht ab, kann das Mitglied innerhalb von einer Woche beim Rektorat eine Erörterung der Angelegenheiten beantragen.

(3) Hält das Rektorat die Entscheidung für rechtswidrig, empfiehlt es dem Vorstand die Änderung seiner Entscheidung. Folgt der Vorstand dieser Empfehlung nicht, entscheidet das Rektorat.

(4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist für die Umsetzung der Entscheidung über Beanstandungen zuständig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Verwaltung des Institutes für XY vom xx.xx.xxxx außer Kraft.

Köln, den xx.xx.xxxx

Der Rektor/Die Rektorin
der Deutschen Sporthochschule Köln
Titel Name

Veröffentlicht aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 25.11.2009

Der Rektor
Der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski